

Rechtliche Hinweise rund um das Internet

Übersicht

Impressumpflicht auf Abgeordneten-Homepages

Auf der Homepage eines Abgeordneten müssen Name, Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer leicht erkennbar angegeben sein. **S. 2**

Links – Zulässigkeit von Verlinkungen auf andere Internetseiten

Verlinkungen sind grundsätzlich ohne Einwilligung des Verlinkten zulässig. Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen. **S. 3**

Links – Haftung für fremde Inhalte

Wer Links setzt, übernimmt damit auch Kontrollpflichten. Ein Ausschluss der Haftung für eine Verletzung dieser Pflichten ist nicht möglich. **S. 4**

Beachtung des Urheberrechts

Richtig teuer kann das unerlaubte Einstellen von fremden Fotos, Zeichnungen, Kartenausschnitten, Gedichten, Musikwerken und Zeitungsartikeln werden. Die Fotos auf fremden Internetseiten (auch der SPD oder SPD-Fraktion oder von Ministerien etc.) dürfen nicht einfach verwendet werden. Auch wer den Text des Liedes „Wann wir schreiten Seit an Seit“ ohne Genehmigung der Rechtsnachfolger von Hermann Claudius abdruckt, muss zahlen. **S. 5**

Zeitungsartikel auf der Homepage

Zeitungsartikel dürfen nur mit Genehmigung der Verwertungsgesellschaft www.pressemonitor.de auf die Homepage gestellt werden und sind vergütungspflichtig. Ausnahmen gelten für Interviews und für kurze Auszüge aus Kommentaren oder Artikeln. **S. 6**

Kein Download fremder Broschüren

Im Internet finden sich viele interessante Broschüren zu verschiedensten Themen. Sie dürfen jedoch nicht auf der eigenen Homepage zum Download bereitgestellt werden. **S. 8**

Was ist frei benutzbar?

Es gibt eine eigene Copyleft(statt Copyright)- Bewegung, die Inhalte wie z.B. Texte, Fotos, Videos, Sounds etc. bewusst und dauerhaft freigibt. Die Inhalte dürfen von jedermann kostenlos genutzt werden. **S. 9**

Besser keine Zähler auf der Homepage

Zähler auf der Homepage zeigen nicht nur an, wie viele Gäste die Seite besucht haben; sie speichern auch die IP-Adressen der Nutzer. Auf diese Speicherung muss ausdrücklich hingewiesen und ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden. Außerdem müssen die Adressen anonymisiert werden. **S. 9**

Gästebücher, Foren, Chats – Haftung für rechtswidrige Inhalte

In Gästebüchern können Neonazis, Pornoanbieter und Verleumder ihr Unwesen treiben. Deshalb: Wer anderen auf seiner Homepage ein Forum für Äußerungen bietet, übernimmt damit auch Pflichten. **S. 10**

Unerwünschte Mails, E-Cards, Newsletters

Die Rechtsprechung ist streng: Wer andere mit unerwünschten Mails belästigt, handelt rechtswidrig. Es drohen Unannehmlichkeiten und erhebliche Kosten. Fazit für Newsletters **S. 12**

Impressumspflicht auf Abgeordneten-Homepages

Wer im Internet auftritt, soll das nicht anonym tun. Die Pflicht zur sogenannten Anbieterkennzeichnung ergibt sich aus § 5 Telemediengesetz. Danach müssen alle Internetauftritte – es sei denn, sie dienen ausschließlich privaten oder familiären Zwecken - **Namen** und **Anschrift** des Diensteanbieters leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten¹. Für geschäftsmäßige Diensteanbieter müssen daneben Angaben für eine schnelle elektronische und unmittelbare Kommunikation (**Mailadresse** und **Telefonnummer**) verfügbar sein.

Abgeordnetenhomepages fallen unter den Begriff der Geschäftsmäßigkeit; denn ausreichend hierfür ist, dass der Auftritt nachhaltig ist, auf die Gewinnerzielungsabsicht soll es nicht ankommen.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG bußgeldbewehrt (bis 50.000 €).

Jede Abgeordnetenhomepage enthält naturgemäß die danach notwendigen Angaben: Name des Bundestagsabgeordneten, Anschrift (Anschrift des Bundestages genügt), Telefonnummer und Mailadresse (jeweils im Bundestag). Nach der einschlägigen Rechtsprechung müssen diese Angaben leicht gefunden werden können. Teilweise hat die Rechtsprechung sogar gefordert, dass Angaben, die der Nutzer erst nach Scrollen des Bildschirms finden kann, nicht mehr leicht erkennbar sind. Die Angaben dürfen auch nicht unter irreführenden Begriffen versteckt werden.

Es ist daher möglich, allerdings nicht vorgeschrieben, die notwendigen Angaben unter einem Linkbutton mit der Aufschrift „Impressum“ zu geben. Zulässig und üblich ist es aber auch, diese Angaben unter dem Link „Kontakt“ oder direkt auf der Startseite verfügbar zu halten.

Nach außen sollten die Abgeordneten selbst für ihre Abgeordnetenhomepage verantwortlich sein, nicht ihre Mitarbeiter oder ihre Webmaster.

¹ So der Leitfaden des BMJ, „Allgemeine Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht im Internet“, http://www.bmj.bund.de/files/-/3283/leitfaden_impressum_anbieterkennzeichnungspflicht_barrierefrei_090218.pdf

Links – Zulässigkeit von Verlinkungen auf andere Internetseiten

Viele Internetauftritte enthalten Links, beispielsweise auf die Seiten des Bundestags, auf die Seiten der SPD und ihrer Untergliederungen, manchmal auch zu Institutionen, Behörden, Vereinen, Initiativen, Wohlfahrtsorganisationen usw.

Solche Links sind grundsätzlich zulässig, ohne dass der Verlinkte dies vorher genehmigen müsste. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 17.7.2003 (I ZR 259/00) ausgeführt, dass Links zu einer Datei auf einer fremden Webseite zur Funktionskultur des Internet gehörten. Derjenige, der Internet-Seiten präsentiert, äußere sich in der Öffentlichkeit und für die Allgemeinheit. Er müsse deshalb gewisse Einschränkungen dulden. Andere könnten im Regelfall davon ausgehen, dass der Betreffende mit einer Verlinkung auf seine Seiten einverstanden sei (so auch LG Berlin, Urteil vom 1.10.2002 - 16 O 531/02), so dass Verlinkungen nach freiem Ermessen vorgenommen werden können.

Ausnahmsweise dürfen Verlinkungen – mangels Einverständnis des Verlinkten – dann nicht vorgenommen werden,

- wenn der Verlinkte auf seiner Internetseite ausdrücklich erklärt, dass er mit einer Verlinkung nicht einverstanden ist,
- wenn für den Nutzer nicht erkennbar ist, dass er auf eine fremde Seite weitergeleitet wurde. Das ist bei sogenannten „Frames“ der Fall, bei denen der eigene Internetauftritt den „Rahmen“ für fremde Inhalte bildet, ohne dass der Nutzer eigene von fremden Inhalten unterscheiden kann. Das ist nicht zulässig. Für eine derartige Verlinkung kann ein Einverständnis des Verlinkten nicht angenommen werden.

Verlinkungen sollten rückgängig gemacht werden, wenn der Verlinkte nach der Verlinkung erklärt, er wünsche diese Verlinkung über die Abgeordnetenhomepage nicht.

Sofern zu Vereinen und privaten Einrichtungen verlinkt wird, kann sich unabhängig von der Rechtslage eine vorherige Nachfrage bei den Verantwortlichen empfehlen. Falls diese sich dadurch in eine von ihnen unerwünschte Parteinähe gerückt sehen, sollte die Verlinkung im Regelfall unterbleiben.

Links – Haftung für fremde Inhalte

Hier stellt sich die Frage, inwieweit derjenige, der einen Link setzt, für rechtswidrige Inhalte auf den verlinkten Seiten haftet. Der im Internet weitverbreitete Text zur pauschalen Haftungsfreistellung („Unter Berufung auf LG Hamburg erkläre ich hiermit, dass ich mich von allen Inhalten auf den von mir verlinkten Seiten distanzieren, dass ich auf deren Inhalte keinen Einfluss habe usw....“) ist inhaltlich falsch und unnötig.

Der Bundesgerichtshof² hat zu dieser Frage Folgendes ausgeführt:

„Der Umfang der Prüfungspflichten, die denjenigen treffen, der einen Hyperlink³ setzt oder aufrechterhält, richtet sich insbesondere nach dem Gesamtzusammenhang, in dem der Hyperlink verwendet wird, dem Zweck des Hyperlinks sowie danach, welche Kenntnis der den Link Setzende von Umständen hat, die dafür sprechen, dass die Webseite oder der Internetauftritt, auf die der Link verweist, rechtswidrigem Handeln dienen und welche Möglichkeiten er hat, die Rechtswidrigkeit dieses Handelns in zumutbarer Weise zu erkennen. Auch dann, wenn beim Setzen eines Hyperlinks keine Prüfungspflicht verletzt wird, kann eine Störerhaftung begründet sein, wenn ein Hyperlink aufrechterhalten bleibt, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, insbesondere nach einer Abmahnung oder Klageerhebung, ergeben hat, dass mit dem Hyperlink ein rechtswidriges Verhalten unterstützt wird.“

Das bedeutet beispielsweise: Ein Link auf die Seite einer Kommune kann ohne vorherige Prüfung gesetzt werden, weil rechtmäßiger Inhalt unterstellt werden kann. Es besteht auch grundsätzlich keine Überwachungspflicht für verlinkte Inhalte.

Solche Kontroll- und Überwachungspflichten bestehen aber ausnahmsweise dann,
- wenn der gesetzte Link „gefahr geneigt“ ist (beispielsweise auf eine Seite mit rechtsextremen Inhalten führt, die gerade noch unter der Schwelle der Volksverhetzung liegen)
oder aber

² Urteil vom 1.4.2004, NJW 2004, 2158 (Fall „Schöner Wetten“ – Internetzeitung verlinkt auf Seiten, auf denen unzulässiges Glücksspiel angeboten wird. Der BGH verneinte auch im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen die Internetzeitung)

³ Hyperlink = Verweis auf die Eingangsseite eines fremden Internetangebotes

- wenn die verlinkte Seite vom Abgeordneten in besonderer Weise positiv bewertet wird, so dass sie dadurch praktisch zu einem eigenen Inhalt gemacht wird.

In jedem Falle gilt: Erfährt der Abgeordnete, dass sich auf dem Internetangebot rechtswidrige - beispielsweise verleumderische oder datenschutzverletzende - Inhalte befinden, muss er dies schnellstmöglich prüfen und erforderlichenfalls die Verlinkung beenden. Andernfalls macht er sich selbst zivilrechtlich und u. U. auch strafrechtlich haftbar.

Beachtung des Urheberrechts

Verletzungen des Urheberrechts sind schnell geschehen, können aber teuer werden. Dem Urheberrecht unterliegen Fotografien, Kartenmaterial, Zeichnungen, Baupläne, Werke der Literatur, beispielsweise Gedichte, Musikstücke (Arbeiterlieder!⁴), aber auch Zeitungsberichte über den Abgeordneten, Fachartikel etc.⁵

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers, § 64 UrhG. Erst dann wird das Werk gemeinfrei und kann von jedermann frei genutzt werden.

Die Rechteinhaber, z. B. Fotoagenturen oder Stadtplananbieter, durchsuchen teilweise systematisch das Netz und verfolgen Urheberrechtsverletzungen professionell.

Wer ohne die erforderliche Einwilligung des Urhebers fremde Werke veröffentlicht, setzt sich einem hohen Risiko aus. Nicht selten folgt eine anwaltliche kostenpflichtige Abmahnung, die eine Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafenversprechen sowie die Zahlung von Schadensersatz bis zur Höhe der dreifachen üblichen Lizenzgebühr plus die Zahlung von Verfolgungskosten nach sich ziehen können. Für rechtswidrig

⁴ Die SPD wurde beispielsweise wegen des Abdrucks des Liedtextes von „Wann wir schreiten Seit an Seit“ abgemahnt. Das Urheberrecht von Hermann Claudius bzw. von seinen Erben und Verwertungsberechtigten ist noch nicht erloschen. Auch der Abdruck von Erich-Kästner-Gedichten ist teuer. Der Sohn von Erich Kästner verfolgt Rechtsverletzungen konsequent und mit anwaltlichem Beistand.

⁵ s. § 2 UrhG; keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen Gesetzes- und Verordnungstexte, Gerichtsurteile und -beschlüsse und amtliche Entscheidungen, § 5 UrhG.

eingestellte Fotos hat die Rechtsprechung schon tausende von Euros Schadensersatz zugesprochen⁶.

Falls das Urheberrecht verletzt wurde: Auf entsprechende Schreiben sollte – nach Einholung von Rechtsrat - unbedingt reagiert werden. Wer solche Schreiben unbeachtet lässt, gesetzte Fristen missachtet etc., muss mit weiteren Kosten bei hohen Streitwerten rechnen.

Die urheberrechtlichen Fragen sollten daher unbedingt geklärt werden. Vor Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken muss die Einwilligung des Urhebers eingeholt und ggf. eine Lizenzvereinbarung mit dem Urheber getroffen werden. Die Lizenzgebühren gehören zu den Kosten des Internetauftritts und können über das Sachleistungskonto des Abgeordneten abgerechnet werden.

Zeitungsartikel auf der Homepage

Zeitungsberichte über Abgeordnete

unterliegen grundsätzlich dem Urheberrecht. Grundsätzlich bestimmt der Urheber, ob und wie und von wem sein Werk veröffentlicht wird.

Allerdings gibt es für Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare insoweit eine Sonderregelung in § 49 Urheberrechtsgesetz. Danach ist eine öffentliche Wiedergabe und die Verbreitung von Zeitungsartikeln sowie mit ihnen im Zusammenhang stehender Abbildungen durch Dritte grundsätzlich zulässig (die Quelle ist immer anzugeben, § 63 UrhG), soweit es sich um einzelne Artikel handelt, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen. Die für Abgeordnetenhomepages in Frage kommenden Artikel dürften häufig solche Artikel sein, die politische Tagesfragen betreffen. Das Gleiche gilt, wenn solche Presseartikel per Mail verbreitet werden. Die Veröffentlichung und Verbreitung ist

⁶ Vgl. für viele LG Düsseldorf, U. v. 1.4.2009, 12 O 277/08: Der unberechtigte Nutzer wurde für ein Foto zu einer entgangenen Lizenzgebühr von 2.800 € sowie wegen Nichtangabe des Urhebers zu

daher zulässig. **Allerdings ist dafür nach der ausdrücklichen Regelung des § 49 UrhG dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.** Dieser Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Zuständig ist die PMG Presse-Monitor GmbH, www.pressemonitor.de.

Die Vergütungspflicht muss nicht unbedingt ein Hindernisgrund für die Veröffentlichung auf der Internetseite sein. Denn die Kosten der Veröffentlichung/spricht die Lizenzgebühren können gegen Nachweis über das Sachleistungskonto der Abgeordneten abgerechnet werden (Bundestagsverwaltung ZT 2).

Zitate

Kurze Auszüge aus Kommentaren oder Berichten in Form einer Übersicht unter Hinweis auf die Quelle sind kostenfrei möglich. Geregelt ist dies ebenfalls in § 49 UrhG.

Verlinkungen

Völlig unproblematisch ist es, wenn man nach einem kurzen Auszug aus einem Artikel unter Hinweis auf die Quelle auf diese Quelle verlinkt. Das kostet nichts und niemand muss gefragt werden. Der Link muss in diesem Fall die fremde Internetseite von Focus, Spiegel, Wahlkreiszeitung etc. öffnen. Nicht zulässig wäre es, den Inhalt der fremden Homepage in den eigenen Internetauftritt (in den eigenen "Frame"/Rahmen) zu integrieren.

Interviews

Ein Interview⁷ kann nach Auffassung des Justitiariats ohne Einwilligung des Interviewers oder der Zeitung oder der PMG Pressemonitor GmbH veröffentlicht werden.

Rechtsprechung und Kommentierung hierzu ist zwar nicht ersichtlich, die Auffassung lässt sich aber wie folgt begründen:

einem Verletzerzuschlag in Höhe von weiteren 2.800 Euro verurteilt.

⁷ Gemeint ist hier aber nur das Einzelinterview, nicht ein Pressebericht, in dem einzelne Zitate eines Abgeordneten verwendet werden.

Bei einem Interview sind sowohl der Interviewer als auch der Interviewte Urheber des daraus erstellten Zeitungs/Radio/Fernsehbeitrags. Die Urheberrechte bei Miturhebern sind in § 8 Urheberrechtsgesetz geregelt. Danach steht das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes den Miturhebern zur gesamten Hand zu. Es ist eindeutig, dass Abgeordnete dadurch, dass sie ein Interview geben, bereits konkludent - also durch schlüssiges Verhalten - die Einwilligung zur Veröffentlichung in dem betreffenden Medium erteilen. Umgekehrt müssten sie sich bei einer Veröffentlichung des Interviews auf ihrer Homepage darauf berufen, dass auch sie von einer Einwilligung des Interviewers zu einer solchen Veröffentlichung auf ihrer Internetseite ausgehen konnten. Selbst wenn man das nicht annehmen wollte, dann darf ein Miturheber nach § 8 Abs. 2 UrhG seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung des gemeinsamen Werkes nicht wider Treu und Glauben verweigern. Falls also der Interviewer bzw. Miturheber die Unterlassung der Veröffentlichung oder die Zahlung von Lizenzgebühren an ihn verlangen sollte, kann man mit guten Gründen vortragen, dass dies gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Wichtig ist allerdings, dass sich aus der Veröffentlichung durch Angabe des Interviewers und der herausgebenden Zeitung klar ergibt, wer Miturheber ist (korrekte Quellenangabe).

Das Risiko von Streitigkeiten in einem solchen Fall dürfte nicht sehr groß sein. Pressemonitor kann doch schlecht Abgeordnete bei Veröffentlichung eines von ihnen selbst gegebenen Interviews auf Zahlung von Lizenzgebühren oder auf Unterlassung der Veröffentlichung verklagen.

Möglich ist natürlich auch hier die Vorbeugung: Abgeordnete könnten vor jedem Interview klarstellen, dass sie sich auf jeden Fall das Recht der Veröffentlichung vorbehalten. Mündlich/telefonisch genügt, schriftlich - per Mail (z. B. im Zusammenhang mit der Vereinbarung des Termins etc.) - wäre noch besser - aber man muss es auch nicht übertreiben.

Kein Download fremder Broschüren

Im Internet – z. B. auf Seiten von Ministerien oder Verbänden - finden sich viele interessante Broschüren, die der politischen oder rechtlichen Information dienen und

zum Download angeboten werden. Vorsicht! Ohne ordnungsgemäße Lizenzierung dürfen diese Broschüren nicht auf die eigene Internetseite gestellt und dort zum Herunterladen angeboten werden, § 52 Abs. 3 UrhG. Im Justitiariat sind Fälle aufgelaufen, bei denen Fotoagenturen in entsprechenden Fällen Lizenzgebühren von Abgeordneten verlangt und bekommen haben. Diese Agenturen erteilen üblicherweise das Verbreitungsrecht per Internet für ihre Fotos nur der Organisation, die die entsprechende Broschüre herausgibt. Auch hier gilt: Es ist unbedenklich und ohne weiteres zulässig, auf diese Broschüre hinzuweisen und auf die Seite des Herausgebers zu verlinken.

Was ist frei benutzbar?

Die Copyleft-Bewegung (im Unterschied zum Copyright; left bedeutet auch: überlassen) nutzt das Urheberrecht, um das Recht zum Kopieren und Nutzen eines Werkes grundsätzlich jedermann einzuräumen. Die speziellen Bedingungen einer Copyleft-Lizenz wollen eine unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen eines Werkes für immer sicherstellen. Die Bedingung hierbei ist, dass man den Personen, an die man Kopien oder veränderte Versionen weitergibt, dieselben Freiheiten gewähren muss, die man selbst dabei hatte.

Derartige freie Lizenzen gibt es z. B. für Fotos bei "Wikimedia commons" (<http://commons.wikimedia.org/wiki/Commons>) und für Kartenmaterial bei openstreetmap (<http://www.openstreetmap.de>). Die Quelle muss angegeben und die Lizenz wiederum freigegeben werden. Einschränkungen, wonach alle Inhalte der Internetseite urheberrechtlich geschützt sind, sind dann nicht mehr zulässig.

Besser keine Zähler auf der Homepage

Zähler auf der Homepage zeigen nicht nur an, wie viele Gäste die Seite besucht haben; sie liefern auch ein Bild darüber, welche Inhalte besonders oft aufgerufen wurden. Jedoch speichern solche Zähler auch die IP-Adressen (Internetprotokolladressen) der Besucher.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Berlin-Mitte und des Landgerichts Berlin und der einschlägigen Kommentierung handelt es sich bei diesen IP-Adressen um personenbezogene Daten im Sinne des § 15 Abs. 1 Telemediengesetz⁸. Eine Speicherung solcher Daten ist nur zum Zwecke der Abrechnung zulässig, was bei Internetauftritten von Abgeordneten ausscheidet. Im Übrigen ist die Speicherung von IP-Adressen über einen Zähler nur dann zulässig, wenn die IP-Adressen in Pseudonyme umgewandelt werden, wenn der Benutzer auf die Speicherung ausdrücklich hingewiesen wird und wenn zu Beginn der Nutzung die Möglichkeit eines Widerspruchs eingeräumt wird. Bei diesen Voraussetzungen ist es sicher besser, auf einen Zähler zu verzichten.

Gästebücher, Foren, Chats – Haftung für rechtswidrige Inhalte

Das Internet bietet vielfältige Möglichkeiten, die Besucher von Internetseiten aktiv in den eigenen Auftritt einzubinden. Möglich sind Diskussionsforen und Chats zu aktuellen Themen oder Gästebücher, in denen Besucher Kommentare zum Internetauftritt hinterlassen können. Derartige Angebote können für einen direkten und schnellen Meinungsaustausch mit Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden; sie sind oft gerade für jüngere Nutzer attraktiv.

Allerdings laden derartige Angebote auch zum Missbrauch ein. Denn in Gästebüchern, Foren und Chats ohne Vorabkontrolle können u. a. Volksverhetzungen, Beleidigungen, Verleumdungen, Aufrufe zu Straftaten, pornografische Schriften (evtl. mit entsprechenden Links), neben strafrechtlich relevanten Äußerungen aber auch geschäftsschädigende Behauptungen oder urheberrechtsverletzende Inhalte veröffentlicht werden. In vielen Fällen geben sich die Absender nicht zu erkennen und schreiben unter erfundenen Namen oder anderen Bezeichnungen. Bei entsprechender Vorgehensweise sind die Absender auch mit erheblichem Aufwand nicht zu ermitteln.

⁸ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 27.3.2007, 5 C 314/06; bestätigt durch LG Berlin, Urteil vom 6.9.2007, 23 S 3/07

Die einfachste Möglichkeit zur Verhinderung rechtswidriger Eintragungen besteht darin, jede Äußerung vor Veröffentlichung einer Eingangskontrolle zu unterziehen (betreutes Gästebuch / betreuter Chat).

Wer dies nicht tun will, muss aber in jedem Falle bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen:

Nach der Rechtsprechung⁹ übernimmt derjenige, der auf seiner Homepage anderen ein Forum für Äußerungen bietet, damit auch Pflichten, zunächst einmal Kontrollpflichten. Betreiber müssen Gästebücher regelmäßig auf rechtswidrige Einträge hin überprüfen. Wie häufig diese Kontrollen stattfinden müssen, richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalles. Das Landgericht Trier¹⁰ hat in einem von ihm entschiedenen Fall ausgeführt, dass unter normalen Umständen wöchentliche Kontrollen ausreichend sein dürften. Werden die erforderlichen Kontrollen nicht durchgeführt, ist davon auszugehen, dass sich der Homepagebetreiber die entsprechenden Äußerungen zu eigen macht. Das Gleiche gilt, wenn Kontrollen durchgeführt werden und beispielsweise ehrverletzende Äußerungen nicht beseitigt werden, während andere Inhalte gelöscht werden. Auf jeden Fall müssen rechtswidrige Eintragungen unverzüglich gelöscht werden, sobald der Betreiber oder seine Beauftragten davon Kenntnis haben.

Aus der Sicht des Justitiariats sollten Chats, Foren und Gästebücher deutlich häufiger als wöchentlich, möglichst zumindest werktäglich kontrolliert werden, um strafbare Äußerungen und Schädigungen Dritter möglichst zu vermeiden und um eigene Unannehmlichkeiten und Unterlassungs- und Schadensersatzpflichten zu verhüten. Denn das Risiko, „Opfer“ eines solchen Gästebucheintrags zu werden, ist gerade bei einer Politikerhomepage nicht unerheblich.

Sofern Kontrollpflichten verletzt werden, können gebührenpflichtige Abmahnungen die Folge sein; schließlich ist im Falle von Geschäftsschädigungen,

⁹ s. hierzu beispielhaft LG Trier, U. v. 16.5.2001, MMR 2002, S. 694: Im dort entschiedenen Fall wurde im Gästebuch einer Steuerberaterhomepage einem Dritten Steuerbetrug vorgeworfen. Der Betroffene forderte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung.

¹⁰ s. o. Rn 8

Urheberrechtsverletzungen oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch die Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen denkbar. Auch strafrechtliche Konsequenzen sind möglich.

Unerwünschte Mails, E-Cards, Newsletters

Die Überflutung mit unerwünschten Mails ist zu einem echten Problem geworden. Gegen diese Spam-Mails hat sich inzwischen eine strenge Rechtsprechung entwickelt¹¹. Danach ist die Zusendung einer unverlangten Mail grundsätzlich unzulässig und verstößt bei Privatpersonen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, bei Betrieben gegen das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und im Geschäftsverkehr gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Eine solche Mail ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Empfänger ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt hat, E-Mail-Werbung oder E-Mail-Informationen zu erhalten oder wenn auf Grund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Empfängers vermutet werden kann¹². Beweispflichtig für die Einwilligung des Empfängers bzw. für die Umstände, die ein Interesse des Empfängers vermuten lassen, ist der Absender.

Schon die einmalige Zusendung einer unverlangten E-Mail ist rechtswidrig und begründet Wiederholungsgefahr¹³. Deshalb ist schon bei einer einmaligen unverlangten Mail eine gebührenpflichtige Abmahnung mit der Aufforderung, eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, durch den anwaltlich vertretenen Empfänger gerechtfertigt.

Von der Bereitstellung von E-Card-Versandmöglichkeiten ist nach dieser Rechtsprechung abzuraten¹⁴. Denn ein solcher Anbieter haftet als mittelbarer Störer für darüber versandte unerwünschte Werbe-E-Mails. Unsere Bundespartei rät nach

¹¹ BGH, U. v. 11.3.2004, I ZR 81/01, NJW 2004, 1655

¹² Die Mitgliedschaft in einer Partei lässt m. E. beispielsweise ein sachliches Interesse an Informationen durch den Wahlkreisabgeordneten vermuten. Problematisch können aber veraltete Verteiler werden, wenn darauf Mailadressen von inzwischen ausgetretenen oder verstorbenen Mitgliedern enthalten sind

¹³ ständige Rechtsprechung, s. z. B. LG Berlin, U. v. 7.1.2000 15 O 495/99, NJW-RR 2000, 1229; LG Berlin, U. v. 16.5.2002, 16 O 4/02, MMR 2002, 631, LG Berlin; U. v. 2.7.2004, 15 O 653/03

entsprechenden Gerichtsurteilen gegen Parteien wegen des hohen Prozessrisikos allen ihren Untergliederungen von derartigen Angeboten dringend ab.

Die auf vielen Internetseiten angebotene Möglichkeit, Newsletters durch Eingabe einer Mailadresse zu bestellen, ist ausgesprochen riskant. Denn jedermann kann dort versehentlich oder vorsätzlich die Mailadresse eines Dritten eingeben, der diese Newsletters nicht wünscht. Der Werbende muss aber nach der Rechtsprechung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass es zu einer solchen fehlerhaften Zusendung einer Mail auf Grund des Versehens oder der Fremdeingabe eines Dritten nicht kommen kann¹⁵.

Um das unverlangte Zusenden von Mails auszuschließen, wird von einigen Autoren das sogenannte „Double-Opt-in-Verfahren“¹⁶ empfohlen und von vielen Anbietern praktiziert. Dieses Verfahren ist nicht ganz einfach und vor allem von der Rechtsprechung bisher nicht abgesichert. Das Double-Opt-in-Verfahren funktioniert folgendermaßen: Auf die Bestellung eines Newsletter erhält die dabei angegebene Mailadresse eine sog. Aktivierungsmail, die selbst keinen werbenden Charakter haben soll. Nur wer auf diese Aktivierungsmail hin nochmals bestätigt, dass er den Newsletter erhalten möchte, erhält in Zukunft entsprechende Mails. Wird diese Aktivierungsmail nicht oder negativ beantwortet, werden die angegebenen Mailadressen in eine Schwarze Liste aufgenommen und in Zukunft automatisch geblockt. Das LG Berlin hat jedoch auch die Zusendung einer solchen Aktivierungsmail für rechtswidrig erklärt, LG Berlin, Beschl. v. 19.9.2002, 16 O 515/02, MMR 2003, 202. Der Absender trage die Beweislast dafür, dass der Empfänger mit der Zusendung dieser Aktivierungsmail einverstanden gewesen sei.

¹⁴ Möglich ist es aber, Kartenmotive zum Herunterladen bereitzustellen.

¹⁵ BGH aaO Rn 9

¹⁶ Opt-in-Verfahren: Zusendung wird von Zustimmung abhängig gemacht; Opt-out-Verfahren: Zusendung erfolgt so lange, als der Empfänger nicht von einem eingeräumten Widerspruchsrecht Gebrauch macht; Double-Opt-in-Verfahren: Jede Bestellung von Newsletters wird mit einer sog. Aktivierungsmail beantwortet, die wiederum bestätigt werden muss, damit die Zusendung der Werbemail erfolgt.

Ein einfacheres Verfahren hat jedoch das Landgericht Berlin¹⁷ selbst aufgezeigt und als rechtmäßige Vorgehensweise Folgendes empfohlen:

„Durch die bisherige Praxis der Beklagten, nämlich dass der Newsletter durch Anklicken auf der Homepage und Eingeben einer E-Mail-Adresse bestellt werden kann, besteht die Gefahr, dass dritte Personen ohne Einverständnis des Empfängers den Newsletter auf dessen Adresse bestellen. Der Beklagte hätte aber die Möglichkeit, die Bestellung des Newsletters nicht durch Anklicken, sondern nur durch Übersendung einer E-Mail an den Beklagten zu ermöglichen¹⁸ und darauf hinzuweisen, dass eine Übersendung des Newsletters nur erfolgt, wenn die Absenderadresse der E-Mail mit der Empfängeradresse, an die der Newsletter bestellt wird, übereinstimmt. Bei einem Versand von E-Mails wird die Absenderadresse automatisch mitgeteilt. Eine E-Mail von einer bestimmten Absenderadresse kann nur eine Person verschicken, die das entsprechende Passwort kennt. Auf diese Weise könnte der Beklagte sicherstellen, dass keine Bestellung des Newsletters durch unbefugte Personen erfolgt.“

Diese Vorgehensweise wird mit dem Landgericht Berlin hiermit empfohlen. Der Hinweis beim Newsletterangebot sollte folgendermaßen lauten:

„Hinweis: Die Übersendung des Newsletters erfolgt nur, wenn Ihre Absenderadresse mit der Empfängeradresse, wohin der Newsletter bestellt wird, übereinstimmt.“

Allerdings haben unsere Fachleute aus der EDV-Organisation darauf hingewiesen, dass auch die Absenderadresse einer Mail gefälscht werden kann. Das Justitiariat empfiehlt daher ergänzend, nach der Bestellung des Newsletters dem Besteller eine Aktivierungsmail entsprechend dem Double Opt-in-Verfahren zuzusenden.

Außerdem sollte zu Beweis Zwecken die Bestellermail selbst abgespeichert und solange aufbewahrt werden, wie dem Besteller Newsletter zugehen. Die Bestellermail kann stattdessen auch ausgedruckt und aufbewahrt werden. Das einfache Ausdrucken genügt dann allerdings nicht. Um notfalls den Absender ermitteln zu können, muss die Mail geöffnet werden. Danach muss man sich unter

⌘ Ansicht ⌘ Kopfzeilen ⌘ alle

¹⁷ LG Berlin, U. v. 16.5.2002, 16 O 4/02, MMR 2002, 631

¹⁸ Wie das praktisch aussieht, kann unter www.brigitte-zyprides.de begutachtet werden..

den gesamten Sendevorgang der Mail anzeigen lassen und die Mail so ausdrucken und aufbewahren.

Sinnvoll ist es außerdem, jeden Newsletter mit einer einfachen Abbestellmöglichkeit zu versehen.

Fazit für Newsletters:

- Newsletters können nur per Mail mit Absendermailadresse des Bestellers bestellt werden.
- Bestellungen können nur für und an die Absendermailadresse erfolgen.
- Bestellmails werden zu Beweis Zwecken gespeichert oder mit dem gesamten Sendevorgang ausgedruckt und aufbewahrt.
- Nach Bestellung wird mit Aktivierungsmail nachgefragt, ob Newsletters an diese Adresse wirklich gewünscht werden. Bei keiner oder ablehnender Reaktion kommt die Mailadresse auf die Schwarze Liste.
- Jeder Newsletter wird mit einer einfachen Abbestellmöglichkeit versehen.